

Wesentlicher Bestandteil des Beschluss Nr. 7 vom 17.11.2015

Richtlinien für die Anerkennung außerschulischer Bildungsangebote

1. Allgemeine Richtlinien

1.1. Die Freistellung vom Unterricht für den Besuch der Musikschule bzw. anderer anerkannter Bildungstätigkeiten ist während der Wahlpflichtfächer möglich und wird mit geltendem Unterrichtsstundenplan geregelt.

An der Grundschule E. F. Chini ist eine Freistellung am Dienstag von 14.00 Uhr bis 15.50 Uhr möglich.

An der Grundschule J. W. v. Goethe ist für die SchülerInnen und Schüler des Goethemodells eine Freistellung für die Unterstufe (2.-3. Klasse) am Donnerstag von 14.10 Uhr bis 16.00 Uhr, für die Oberstufe (4.-5. Klassen) am Dienstag von 14.10 Uhr bis 16.00 Uhr möglich.

Kinder von Klassen mit reformpädagogischer Ausrichtung können am Montag (2.-3. Klasse) bzw. Mittwoch (4.-5. Klassen) von 14.10 Uhr bis 16.00 Uhr freigestellt werden.

An der Grundschule K. F. Wolff ist eine Freistellung am Donnerstag von 14.00 Uhr bis 15.50 Uhr möglich.

1.2. Die Schülerinnen und Schüler können für 34 bzw. 68 Jahresstunden von den Wahlpflichtfächern befreit werden, wenn sie von der Schule anerkannte außerschulische Bildungsangebote besuchen und ein entsprechender Antrag von den Erziehungsberechtigten gestellt wird, der den Nachweis vom Bildungsträger enthalten muss, dass das Kind einen Platz in der entsprechenden Bildungseinrichtung hat. Dieser wird von den Eltern innerhalb **16. Mai** des jeweils vorherigen Schuljahres gestellt und erfolgt damit gleichzeitig mit den Einschreibungen zu den Wahlpflichtfächern der Schule.

1.3. Die verpflichtende Freistellung für die Bildungstätigkeiten an der Musikschule entspricht der Anzahl der Unterrichtseinheiten an der Musikschule ohne detaillierten Bezug zu deren Länge. Für alle anderen Freistellungen (inklusive der von der Schule anerkannten zweiten Unterrichtseinheit an der Musikschule) wird die effektive Kurszeit berechnet.

Für 34 Jahresstunden werden Schülerinnen und Schüler in der Regel im 2. Halbjahr von den Wahlpflichtfächern befreit. Bei 68 Jahresstunden erfolgt die Freistellung das ganze Jahr über.

Um die Befreiung von 68 Jahresstunden kann nur angesucht werden, falls zumindest 34 Jahresstunden davon an der Musikschule besucht werden.

2. Organisatorische Richtlinien:

2.1. Anträge um Akkreditierung müssen die Schule **innerhalb Dezember** eines jeden Jahres erreichen, damit sie gegebenenfalls im darauffolgenden Schuljahr angewandt werden können. Der Schulrat begutachtet dann den Antrag **innerhalb März**.

2.2. Sollten die Bedingungen für die Anerkennung nicht mehr gegeben sein oder sich ändern, kann diese jederzeit widerrufen werden.

3. Qualitätskriterien für die Anerkennung von außerschulischen Bildungsangeboten

Die folgenden Kriterien sollen gewährleisten, dass die Angebote von außerschulischen Bildungsträgern für die Schülerinnen und Schüler von hoher Bildungsrelevanz und Qualität sind und im Sinne der Nachhaltigkeit sicherstellen, dass die Zielsetzungen des Bildungsauftrages erreicht werden.

Es werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- a) Übereinstimmung der Bildungstätigkeit mit dem allgemeinen Bildungsauftrag der Unterstufe, den Rahmenrichtlinien des Landes und dem Schulprogramm des Grundschulsprengels Bozen;
- b) Orientierung an folgenden Fächern: Bewegung und Sport, Musikerziehung, Technik und Kunst.
- c) Klarheit und Transparenz über den Bildungsträger hinsichtlich Rechtsstatus, Organisationsform und evtl. Zugehörigkeit zu einer größeren Organisation;
- d) mehrjährige Tätigkeit im entsprechenden Bildungsbereich und im Einzugsgebiet der Schule;
- e) Nachhaltigkeit der Angebote aufgrund eines längerfristigen, mehrjährigen Konzepts;
- f) angemessener zeitlicher Umfang und Verteilung über das gesamte Schuljahr (z.B. Oktober - Mai) bzw. ein Semester;
- g) Transparenz über die Leiterinnen und Leiter der außerschulischen Bildungstätigkeiten und deren Qualifikation;
- h) evtl. bisherige erfolgreiche Zusammenarbeit mit unseren Schulen;

4. Weitere Bestimmungen

4.1. Zweimal jährlich (Jänner und Juni) übermitteln die außerschulischen Bildungsträger der Schule die Bestätigung über die effektive Teilnahme an den anerkannten Bildungstätigkeiten.

4.2. Der Besuch der außerschulischen Bildungsangebote im Rahmen der Freistellung von den schulischen Tätigkeiten der Pflichtquote ist Teil des persönlichen Jahresstundenplans der Schülerinnen und Schüler. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler sind zum regelmäßigen Besuch dieser Tätigkeiten verpflichtet. Bei einer Missachtung dieser Bestimmung kann die Schule die Freistellung jederzeit widerrufen und die Wiedereingliederung in die Tätigkeiten der Schule verfügen. Die Träger der außerschulischen Bildungstätigkeiten sind verpflichtet, unregelmäßigen Besuch oder die Unterbrechung dieser Tätigkeiten sofort der Schule mitzuteilen.

4.3. Die Lernprozesse und Leistungen im Rahmen der außerschulischen Bildungsangebote sind nicht Gegenstand der Bewertung durch die Schule.

4.4. Schülerinnen und Schüler, welche für den Besuch von anerkannten Bildungstätigkeiten vom Unterricht freigestellt sind und deren Unterrichtstag vorzeitig endet, verlassen die Schule nach den gleichen Regeln und Bedingungen wie beim üblichen Unterrichtsende. Der öffentlichen Hand dürfen dadurch keine zusätzlichen Kosten entstehen.